

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Umwelttechnologe für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen / Umwelttechnologin für  
Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

**Umwelttechnologe für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen / Umwelttechnologin für  
Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen**

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Einrichten, Sichern und Räumen des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfeldes,
- Bedienen und Warten von Maschinen und Geräten,
- Reinigen von Rohrleitungen und Anlagen sowie Aufnehmen von Stoffen und Abfällen,
- Prüfen von Rohrleitungen und Anlagen,
- Inspizieren von Rohrleitungen und Anlagen,
- Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen an Rohrleitungen und Anlagen,
- Erstellen und Anwenden von Unterlagen,
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
- Herstellen und Trennen von Stoffgemischen,
- Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen,
- Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen,
- Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen,
- Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen,
- Betreiben von technischen Systemen,
- Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team und
- Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Im Schwerpunkt Industrieanlagen sind sie in Unternehmen des Industrieservice tätig. Sie sichern mit ihren Dienstleistungen effiziente und umweltschonende Produktionsabläufe in Industrieunternehmen.

**(\*)Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b></p> <p>Industrie- und Handelskammer, zuständige Stelle für den öffentlichen Dienst</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b></p> <p>Industrie- und Handelskammer, zuständige Stelle für den öffentlichen Dienst</p>
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p>ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)</p>	<p><b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b></p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin</li> <li>• Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung</li> <li>• Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice</li> <li>• Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin</li> <li>• Staatlich geprüfter Techniker in den einschlägigen Fachrichtungen/Staatlich geprüfte Technikerin in den einschlägigen Fachrichtungen (Bachelor Professional in Technik)</li> </ul>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p><b>Rechtsgrundlage</b></p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Umwelttechnologien für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen und zur Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen (Rohrleitungsnetz- und Industrieanlagenumwelttechnologien-Ausbildungsverordnung – RohrIndUTechAusv) vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 395, S. 45)</p>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

**Zusätzliche Informationen**

**Zugang:** Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach 9 Jahren allgemeinbildender Schule.

**Ausbildungsdauer:** 3 Jahre.

**Ausbildung im „Dualen System“:**

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor. **Ausbildung in Betrieb und Schule:** Die Ausbildung erfolgt zu ¾ der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. ¼ der Ausbildungszeit absolvieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.de](http://www.berufenet.de)

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)